

2821/AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Bundeskanzler

2005 -06- 06

zu 2839/J

An den
Präsidenten des Nationalrats
Univ. Prof. Dr. Andreas KHOL
Parlament
1017 Wien

Wien, am 6. Juni 2005

GZ: BKA-353.110/0085-IV/8/2005

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Muttonen Kolleginnen und Kollegen haben am 6. April 2005 unter der **Nr. 2839/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Österreichischer Musikfonds gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Nach den dem Bundeskanzleramt bekannten Angaben sind die Vorbereitungen für eine Vereinsgründung bereits getätigt. Ein konkreter Förderantrag liegt aber derzeit noch nicht vor. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, daß der Österreichische Musikfonds seine Tätigkeit noch im Jahr 2005 aufnehmen wird.

Zu Frage 3:

Zum Teil handelt es sich bei den in der Anfrage genannten Einrichtungen nicht um allgemeine Förderungsinstitutionen – so kann beispielsweise die „Gesellschaft zur Förderung der österreichischen Musik“ (GFÖM) grundsätzlich nur Förderungen vergeben, die direkt den Tantiemenbezugsberechtigten, im Fall der A.K.M. etwa den Autoren oder Komponisten zu Gute kommen. Dadurch wird allerdings nicht der beabsichtigte größere Kreis potentieller Förderwerber des Musikfonds abgedeckt. Beim Musikbeirat des Bundeskanzleramtes handelt es sich nach § 9 Kunstförderungsgesetz 1988 um ein Beratungsgremium, das unmittelbar keine Förderungen vergeben kann.

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Da dem Bundeskanzleramt derzeit noch kein konkretes Förderungersuchen vorliegt, können derzeit auch noch keine Aussagen über die konkrete budgetäre Bedeckung getroffen werden. Da die Höhe der einzelnen Förderansätze allerdings bereits durch die beschlossenen Budgets für 2005 und 2006 fixiert ist, kann eine Kürzung derselben ausgeschlossen werden.

Zu Frage 7:

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu den Fragen 8 und 9:

Grundsätzlich können nach den mir vorliegenden Informationen alle musikalischen Genres aus den Mitteln des Österreichischen Musikfonds gefördert werden. Abgesehen davon war ein wesentlicher Teil des Beitrags der beteiligten Organisationen auch vom Bewußtsein getragen, daß beispielsweise der durch den Fonds ermöglichte vermehrte Einsatz professioneller Orchestermusiker bei finanziell ausreichend dotierten Musikproduktionen einerseits die Qualität der Produkte steigern, andererseits sowohl den so genannten E- als auch den U-Musikbereich wirtschaftlich unterstützen soll.

Zu Frage 10:

Die konkrete Besetzung der Jury des Österreichischen Musikfonds befindet sich noch in Beratung.

Zu Frage 11:

Da die Fachjury gemäß dem in Diskussion stehenden Entwurf von Förderrichtlinien grundsätzlich nur jenen Projekten eine Förderzusage erteilen kann, die sowohl in qualitativer Hinsicht als auch im Bezug auf die mögliche wirtschaftliche Verwertung überzeugen, werden die Erfolgsaussichten der zu fördernden Projekte ein Kriterium der Förderwürdigkeit sein.

Zu Frage 12:

Wie die Anfrage richtig feststellt, ist die Möglichkeit einer präzisen Prognose begrenzt. Das gilt auch für die Wertung der Jury. Nachdem unbestreitbare langjährige Erfahrung im Musikbereich ein Kriterium bei der Auswahl der Jurymitglieder sein soll, kann davon ausgegangen werden, daß eine Expertenjury am besten geeignet ist, Projekte professionell zu beurteilen.

Zu Frage 13:

Nachdem es in den letzten drei Jahren einen derartigen Fonds in Österreich nicht gab, konnte es in diesem Zeitraum auch noch keine Musikproduktionen geben, die auf Grund derartiger Förderungen Erfolg gehabt haben.

Zu Frage 14:

Nach den mir vorliegenden Informationen ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren beabsichtigt, die Tätigkeit des Fonds zu evaluieren. Dann könnte, wie dem Bundeskanzleramt mitgeteilt wurde, in einer Revision der Förderrichtlinien eine Rückzahlung von Fördermitteln geprüft werden. In der Anfangsphase des Fonds sollte die Administration mit einer relativ aufwendigen Nachverfolgung des Verkaufs von Tonträgern nicht zusätzlich belastet und verteuert werden.

Zu den Fragen 15 und 16:

Sowohl die Bestellung der Geschäftsführung als auch die Prüfung möglicher Kooperationen wird dem derzeit in Gründung befindlichen Verein obliegen. Das Bundeskanzleramt nimmt auf die Bestellung der Geschäftsführung – ähnlich wie bei anderen Institutionen –keinen Einfluß.

Zu Frage 17:

Der Verein soll nach vorliegenden Informationen primär Fördermittel an eine breite Palette möglicher Förderungswerber der kreativen Musikwirtschaft vergeben. Diese Zielsetzung gehört nicht zu den Hauptinteressen anderer vom Bundeskanzleramt geförderter Einrichtungen. Von der Schaffung einer Konkurrenzsituation zu bestehenden Strukturen kann somit nicht gesprochen werden.

